

Satzung des Vereins Bildungswerk Weilau

vom 18.06.2007 i. d. F. v. 24.01.2011

§ 1

Name/Sitz

- (1) Unter dem Namen „Bildungswerk Weilau“ ist ein Verein gegründet. Dieser erhält nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heddeshheim/Baden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und des öffentlichen Bildungswesens, indem er
 - a) Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten bzw. einkommensschwachen Familien, die dem Verantwortungsbereich des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises in Sigishoara (Schäßburg)/Rumänien angehören, durch Unterstützung und Förderung entsprechend ihrer Begabung einen hochwertigen Schulabschluss und gegebenenfalls ein berufsqualifizierendes Studium für den Bedarf des rumänischen Arbeitsmarktes ermöglicht und dadurch einen Beitrag zur Angleichung der rumänischen Sozial- und Bildungsstandards an die der Europäischen Union leistet;
 - b) durch Pflege des historischen und kulturellen Gedächtnisses an den deutschsprachigen Kulturraum in Siebenbürgen / Rumänien die Bereitschaft in Deutschland zur Übernahme partnerschaftlicher Verantwortung fördert.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.. Er leistet auf der Grundlage eines konfessionell ungebundenen christlichen Wertekanons einen Beitrag zur Stärkung diakonischer und ökumenischer Kompetenz.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber im Einzelfall eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr 26a EstG beschließen. Diese darf nicht unangemessen hoch sein.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Person werden, die bereit sind, die Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung zu fördern.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines aus mindestens fünf Personen bestehenden Beirats, dem die Beratung des Vostands obliegt, beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einberufen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes (§ 8) auf jeweils 2 Jahre; die Gewählten bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 5 Abs. 3),
 - e) die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Vereinsaufgaben,
 - f) Anregungen und Aufträge an den Vorstand zur Aufnahme und Durchführung bestimmter dem Satzungszweck entsprechender Aktivitäten,
 - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vereins und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden des Vereins,
dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins und
einem weiteren Mitglied des Vereins (Schatzmeister).

Der Vorsitzende des Vereins übernimmt den Vorsitz des Vorstandes.

- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in Einzelvollmacht gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zusammen.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(6) Dem Vorstand obliegt

- a) die Leitung des Vereins,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung der vorhandenen Mittel,
- d) die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9

Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

(1) Soll die Änderung der Satzung beschlossen werden, muss der Änderungsantrag bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann binnen 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Heddesheim/Baden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.